

Beschlussvorlage Nr. B-092/2016

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	10.05.2016	nicht öffentlich			
Stadtrat	18.05.2016	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer	.	
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz

Allgemeine Beurteilung des vorliegenden Regionalplanentwurfes

Der Regionalplan formt in seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen die Ziele der Raumordnung aus. Wesentliche Raumstrukturen und Raumkategorien wurden gemäß Erläuterung aus dem Landesentwicklungsplan 2013 übernommen. Die unter Punkt II formulierten Handlungsschwerpunkte werden von der Stadt Chemnitz gestützt und insbesondere die effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme seit Jahren praktiziert.

Im Detail nimmt die Stadt zu folgenden Punkten Stellung:

A) Regionalplan

I Leitbild der Region

Zu letzter Absatz (Seite 7)

Der zweite Satz „Die stetige Einbindung ... in die transeuropäischen Schienen- und Straßennetze...“ ist umzuformulieren in: „Die stetige Einbindung ... in das transeuropäische Straßennetz sowie die grundsätzliche Einbindung in das transeuropäische Schienennetz ...“

Begründung: Die bisherige Formulierung suggeriert, dass die Region bereits in das Europäische Schienennetz eingebunden ist. Dies ist aber nicht der Fall. Insbesondere unter Beachtung des aktuell vorliegenden Entwurfes des Bundesverkehrswegeplanes bedarf es hier dringend einer Formulierung, die auf die Notwendigkeit eben gerade dieser Einbindung der Region in das transeuropäische Schienennetz eingeht.

III Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1. Raum- und Siedlungsstruktur

1.2 Regionale Siedlungsentwicklung

Zu Z 1.2.7. (zweiter Absatz, letzter Satz, (Seite 20)

Betrifft die Entwidmung von Baugebieten bei längerem Leerstand. Dieser Ansatz ist vor allem in Gemeinden, in denen „beleuchtete Schafwiesen“ vorhanden sind, richtig. Bezogen auf die Bauleitplanung im F-Plan ist allerdings auch richtig, dass der F-Plan als Planungsinstrument der (längerfristigen) Bauleitplanung genutzt wird. Vor allem größere Städte müssen über den F-Plan die notwendige Vorsorge treffen, um die Entwicklung und Erschließung über spätere B-Pläne umzusetzen.

Unseres Erachtens geht es hier nicht um grundsätzlich festgesetzte Baugebiete, sondern um solche, die keine Entwicklungschance in der Zukunft besitzen. Dabei sollte der Begriff „angemessene Frist“ definiert werden.

1.4 Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung

Zu Begründung (Seite 52)

Redaktionelle Anmerkung:

Im ersten Absatz wird als Orientierung für überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbebetriebe von einem Flächenbedarf von **mindestens 5 ha** gesprochen. Generell wird jedoch eine **Mindestgröße von 25 ha** gefordert.

1.8 Tourismus und Erholung

Zu G 1.8.5 (Seite 76)

Zu korrigieren ist folgender Satz:

„Eine Entscheidung vom Welterbekomitee ist im Sommer 2015 zu erwarten.“

Begründung: Der Sommer 2015 ist vorbei und eine Entscheidung noch nicht getroffen.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehr

3.1.2. ÖPNV und SPNV

Zu Z 3.1.2.2 und Z 3.1.2.3 (Absatz 4, Seite 154)

Gemeint sind sicher keine Mindestzeiten („mindestens 30 Minuten“ usw.), sondern Höchstwerte, welche nicht überschritten werden sollen.

Zu G 3.1.2.6 (Absatz 7, Seite 156)

Die Führung der für die Stufe 3 des Chemnitzer Modells erforderlichen innerstädtischen Stadtbahn-Neubaustrecke sollte ursprünglich von der Straße der Nationen über das Einkaufszentrum „Sachsen-Allee“ und weiter entlang des Geländes des ehemaligen Rangierbahnhofs bis zum Bhf. Chemnitz-Hilbersdorf verlaufen und die genannten Haltepunkte bedienen. Es besteht jedoch mittlerweile die Auffassung, dass eine Streckenführung über die Frankenger Straße sowohl hinsichtlich der Erschließungswirkung als auch für die Möglichkeit des Abbaus paralleler Busverkehrsleistungen wesentlich günstiger wäre. Dadurch würden sich neue Haltepunkte zwischen Sachsen-Allee und Bhf. Chemnitz-Hilbersdorf ergeben, welche gegenwärtig in ihrer Lage und Bezeichnung jedoch noch nicht feststehen.

zu G 3.1.2.6 (S. 156)

Die Haltepunktangaben für

die Stufe 3 - Ausbau Chemnitz – Niederwiesa

und für

die Stufe 4 - Norderweiterung Limbach-Oberfrohna

sind insgesamt zu streichen.

Begründung: Die Haltestellen für die Stufen 3 und 4 können erst konkretisiert werden, wenn die entsprechenden Planungen seitens des Vorhabenträgers wieder aufgenommen werden. Sowohl für die Linienführung der Stufe 3 als auch der Stufe 4 gibt es derzeit noch Varianten, die untersucht und abschließend zwischen den Projektpartnern abgewogen werden müssen.

zu Z 3.1.2.7 (S. 157)

Der Text zu Ziel 3.1.2.7 ist wie folgt zu ändern.

Die Weiterentwicklung des Chemnitzer Modells erfolgt auf folgenden 5 Ausbaustufen:

- Bei der Stufe 2 (Chemnitzer Modell) sollte nicht nur die Direktanbindung der TU Chemnitz erwähnt werden, sondern ergänzt werden um:

Direktanbindung der TU Chemnitz **sowie des Technologie Campus**

Begründung: Die Bereiche TU Chemnitz/Smart Systems Campus/Technologie-Campus Süd werden künftighin unter dem Begriff „Technologie-Campus“ zusammengefasst.

- Stufe 3: Ausbau Chemnitz – Niederwiesa mit Neuverlegung von innerstädtischen Stadtbahnen zwischen Hauptbahnhof ~~über Einkaufszentrum Sachsenallee bis~~ und Chemnitz Hilbersdorf einschließlich ~~Nachnutzung eines stillgelegten Gleises~~ bis Niederwiesa,

Begründung: Die Linienführung im Stadtgebiet kann erst konkretisiert werden, wenn die entsprechenden Planungen seitens des Vorhabenträgers wieder aufgenommen werden. Für die Linienführung gibt es derzeit noch Varianten, die untersucht und abschließend zwischen den Projektpartnern abgewogen werden müssen.

- Stufe 4: Norderweiterung Limbach-Oberfrohna mit Neuverlegung der innerstädtischen Stadtbahn vom Stadtzentrum entlang der Leipziger Straße mit Einbindung des ChemnitzCenters Röhrsdorf nach ~~Röhrsdorf und Nachnutzung der stillgelegten Bahnstrecke ab OT Kändler~~ bis Limbach-Oberfrohna.

Begründung: Die Linienführung im Bereich Chemnitz-Röhrsdorf kann erst konkretisiert werden, wenn die entsprechenden Planungen seitens des Vorhabenträgers wieder aufgenommen werden. Für die Linienführung gibt es derzeit noch Varianten, die untersucht und abschließend zwischen den Projektpartnern abgewogen werden müssen.

Zu Punkt 3.1.2 generell:

Weitere Hinweise:

Es sind Anpassungen entsprechend des Entwurfes zur 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des ZVMS nachzupflegen bzw. zu korrigieren. Dies betrifft die Karte II-01_1_RNK_1.1.pdf sowie die Begründung zu Kapitel 3.1.2, zu den Punkten Z 3.1.2.5 (Verknüpfungsstellen) und G 3.1.2.6 (Haltepunkte).

Aktuell erfolgt die 3. Fortschreibung der Nahverkehrsplan des ZVMS, deren Beschlussfassung für Mitte des Jahres 2016 durch die Verbandsversammlung des ZVMS vorgesehen ist. Der Entwurf ist unter: <http://www.vms.de/vms/nahverkehrsplan/> einsehbar.

Am 27.01.2016 erfolgte im Rahmen der TÖB-Beteiligung die Freigabe des Teil B I, Stadt Chemnitz durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Chemnitz. Im Teil B I wurde unter anderem das strategische Stadtbahnnetz 2030+ beschlossen, welches einerseits nachrichtlich die Vorhaben im Rahmen Streckenerweiterung Chemnitzer Modell umfasst, auf diese Vorhaben aufbaut und gleichfalls die Vorhaben im reinen Straßenbahnneubau der Stadt Chemnitz zeigt (Nahverkehrsplan ... Einzeldarstellung, Teil B I - Stadt Chemnitz, Punkt 6.3 Ausblick - Bausteine 2030+ und Abbildung 25). Die Maßnahme, welche am weitesten planerisch fortgeschritten ist und demzufolge eine hohe Priorität besitzt, ist die Linienverlängerung der Straßenbahntrasse von Schönau über Siegmars nach Reichenbrand. Diese Darstellung ist in den Regionalplan aufzunehmen.

3.1.3 Überregionaler und regionaler Schienenpersonenverkehr

Zu Z 3.1.3.1 bis Z 3.1.3.5 (Seite 159 ff)

Allgemeine Hinweise:

Die Gesamtverkehrskonzeption sieht als wesentlichen Grundsatz die Sicherung und Verbesserung der Mobilität, insbesondere durch öffentliche Verkehrsangebote vor. Ausgehend vom LEP 2013 Z 1.6.3 sind die Metropolfunktionen der beteiligten sächsischen Oberzentren zu stärken und als attraktive Standorte für unterschiedliche, europäisch bedeutsame Aufgaben mit internationalen Standortanforderungen zu entwickeln.

Um die angeführte Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen und Chemnitz weiterhin als starken Wirtschaftsstandort zu sichern, auch unter Beachtung der Funktion im transeuropäischen Verkehrsnetz, ist eine leistungsfähige und attraktive Anbindung an den Schienenfernverkehr sowohl für den Güter- wie auch den Personenverkehr von wesentlicher Bedeutung. Dies bedarf neben der Elektrifizierung der Strecken und der Ertüchtigung für Neigtechnik auch des mehrgleisigen Ausbaus, um die Störanfälligkeit der Strecken zu minimieren.

Ausbaulücken sind schnellstens zu schließen und die Anforderungen für Fernbahnverbindungen sicherzustellen. Zur Sicherung und Verbesserung der Mobilität, insbesondere durch öffentliche Verkehrsangebote (siehe G 3.1.1.1) sind die für die großräumige bzw. überregionale Anbindung der Region Chemnitz bedeutsamen Schienenverbindungen zeitnah wieder als Schienenfernverkehrsstrecken zu betreiben.

Das Angebot von Fernbusverkehren kann nicht als befriedigende Alternative für Schienenpersonenfernverkehr gewertet werden. Dieser kann lediglich eine Ergänzung aber keinen vergleichbaren Ersatz bieten, der den Standortfaktor der Region gewinnbringend unterstützt oder gar sichert.

Die schlechte Schienenanbindung von Chemnitz, besonders hinsichtlich der Fernbahnanbindung, sollte noch stärker herausgestellt werden. Die Zielstellung des Landesverkehrsplanes, bis 2025 eine hochwertige Schieneninfrastruktur zu schaffen, wird gerade mit dem Entwurf des bis 2030 geltenden neuen Bundesverkehrswegeplanes ad absurdum geführt. Dort ist der Ausbau der dringend notwendigen Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau der Strecke Chemnitz - Leipzig nicht enthalten. Chemnitz würde auch perspektivisch vom Fernverkehr abgeschnitten bleiben, was dem Wirtschaftsstand Chemnitz und der gesamten Region weiterhin Schaden zufügt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Vorplanung der DB AG und dem SMWA. In dieser wird eindeutig als Vorzugsvariante der Ausbau der Strecke über Bad Lausick hervorgehoben. Ein Ausbau der Strecke über Borna wird nicht weiter verfolgt.

Zu G 3.1.3.9 (Auflistung Punkt 4, Seite 161)

Der Abschnitt Chemnitz-Hilbersdorf – Niederwiesa der Bahnstrecke Chemnitz – Dresden ist nicht stillgelegt. Die Tabelle auf Seite 164 unten lässt vermuten, dass sich der Punkt 4 ausschließlich auf das dritte Streckengleis bezieht. Dieses Gleis ist jedoch auch nicht stillgelegt, sondern dient dem Sächsischen Eisenbahnmuseum als Anschluss an das Netz der DB.

3.1.4 Güterverkehr

Allgemeiner Hinweis:

In Anbetracht der wachsenden Güterverkehrsleistungen gemäß LVP 2025 und dem Ziel der weiteren Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene sind auch für die wirtschaftsstarke Region Chemnitz die technische Ausstattung der Schieneninfrastruktur sowie der Anschluss an diese, sicher zu stellen. Durch die maximale Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und Schaffung weiterer strategisch günstiger Railportstandorte, insbesondere auf den grenzüberschreitenden Fernverkehrsrouten nach Tschechien (z.B. B174), ist die Entlastung des Straßensystems weiter voranzutreiben.

3.1.7 Radverkehr

Allgemeiner Hinweis:

Eine raumordnerische Festlegung geplanter Radrouten entlang von Bahntrassen darf nicht dazu führen, dass zur Optimierung des Routenverlaufs in Teilbereichen nicht davon abgewichen werden kann. Alternative Streckenführungen im unmittelbaren Umfeld der Bahntrasse sollten insbesondere aus wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten weiterhin möglich sein.

Anlagen zu III

Karten

Karte 1.1: Raumnutzung

- Verbesserung der Erkennung von Gebietshoheiten mit Ortsbezeichnungen zur Gewährleistung räumlicher Zuordnungen.
- Darstellung der Fließgewässer I. Ordnung, bislang nur Darstellung Hochwassergebiete.
- Reduzierung/Verzicht von nachrichtlichen Übernahmen der Infrastruktur, die Differenzierung von Planungen des Regionalplans plus nachrichtlich übernommener Planungen des Straßennetzes in 3 Kategorien ist nicht erkennbar.
- Reduzierung des Anteils von Schraffuren, Ersatz durch vollflächige Darstellungen; z. B. sollten Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes eine vollflächige Füllung erhalten, da es keine Überlagerung mit weiteren vollflächig gefüllten Legendenpunkten gibt und damit die Lesbarkeit des Planes (insgesamt zu viele Schraffuren) verbessert wird.
- Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) ist Aufgabenträger für den SPNV im Verbandsgebiet und wird somit eine Stellungnahme zum Chemnitzer Modell im

Stadtgebiet der Stadt Chemnitz abgeben. Wir merken jedoch an, dass eine Diskrepanz zwischen Text und Plan zum Chemnitzer Modell Stufe 4 besteht. Diese ist zu überarbeiten. Des Weiteren ist zu beachten, dass teilweise die Streckenführung des Chemnitzer Modells auch auf Bestands- bzw. Neubaustrecken nach BOStrab im unmittelbaren Stadtgebiet geführt werden und diese ebenso in den Regionalplan aufgenommen werden sollten.

- Analog den Ausführungen des LVP 2025, Anlage 11: Maßnahmen im Bundesfern- und Staatsstraßennetz, ist die Karte 1.1 Raumnutzung bzgl. des 3. BA (Südverbund) B107 von Ebersdorf (B169) bis A4 zu aktualisieren.

Karte 4: Tourismus und Erholung

- Ergänzung des Symbols Jugendherberge zum Getreidemarkt 1 (Stadtzentrum).
- Streichung des Symbols Jugendherberge im Bereich Rabenstein.
- Streichung eines Symbols Golfplatz Klaffenbach (Dopplung).
- In der Karte ist als thematischer Weg der Lutherweg eingetragen. Der Jakobsweg (Route Hof-Oelsnitz-Stollberg-Jahnsdorf-Chemnitz-Oederan-Freiberg-Bautzen) sollte ebenfalls eingetragen werden.

Karte 8: Kulturlandschaftsschutz

Folgende Symbole sind zu ergänzen:

Regional bedeutsame freiraumrelevante Kulturdenkmale (hohe Bedeutung)

- Wasserschloß Klaffenbach,
- Schloßbergmuseum,
- Burg Rabenstein.

Anlagen zu III

Anhang

Zu A1: Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung Karte E: Regionale Schutzgebietskonzeption

Die Karte ist im Bereich Chemnitz grundsätzlich zu überarbeiten.

Begründung:

Mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz wurde der Landschaftsplan als ökologischer Begleitplan beschlossen. In diesem Landschaftsplan sind folgende Landschaftsschutzgebiete als geplante Schutzgebiete enthalten. Für diese Schutzgebiete ist der in der Karte enthaltene Status Untersuchungsgebiet in Planungsgebiet zu ändern.

ug2: Am Rollholz

ug3: Crimmitschauer Wald- Rottluffer Bachtal

ug5: LSG Nördliches Chemnitztal

ug6: LSG Rabensteiner Wald-Pfaffenberg

Hinweis: Das Gebiet stellt eine Erweiterung des übergeleiteten LSG Rabensteiner Wald – Pfaffenberg dar und sollte demnach als „Rabensteiner Wald – Pfaffenberg – Erweiterung“ bezeichnet werden.

ug7: Rottluffer Bachtal

Hinweis: Im Landschaftsplan der Stadt Chemnitz ist dieses LSG als bestehendes Landschaftsschutzgebiet/Status einstweilig gesichert erfasst. Das Verfahren zur Unterschutzstellung mit Schutzverordnung wurde jedoch abgebrochen.

ug9: LSG Talsperre Einsiedel-Kemtauer Wald

Hinweis: Das Gebiet stellt eine Erweiterung zum LSG Talsperre Einsiedel – Kemtauer Wald dar und sollte demnach als „Talsperre Einsiedel – Kemtauer Wald – Erweiterung“ bezeichnet werden.

ug10: LSG Zeisigwald

Hinweis: Da das LSG Zeisigwald noch nicht festgesetzt ist, sollte das Gebiet auch nicht als Zeisigwald - Erweiterung benannt werden.

ug11: Stärkerwald und Umgebung

Folgenden **Untersuchungsgebieten/Landschaftsschutzgebieten** wird aus stadtplanerischen Gründen einer Darstellung als Untersuchungsgebiet im Regionalplan nicht zugestimmt. Gründe, die eine Rechtfertigung der Unterschutzstellung belegen, liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

ug4: Harthweg und Umgebung

Hinweis: Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist teilweise für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

ug3: Crimmitschauer Wald- Rottluffer Feldflur/ Teilfläche „Küchwald“

Hinweis: Dem im Regionalplan formulierten Leitbild, in der Stadtlandschaft Chemnitz (neben Zwickau) ein differenziertes, mit dem regionalen Freiraum vernetztes Grün- und Freiflächensystem zu erhalten und zu entwickeln, wird grundsätzlich befürwortet und ist Gegenstand städtischer Planungen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Grünsystems sind dabei auch die **öffentlichen Grünanlagen/Parkanlagen**. Wie der *Umweltbericht zum Regionalplan (Seite 37)* in Verbindung mit dem *Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Karte 3.4.1: Regionale Schutzgebietskonzeption)* erkennen lassen, ist der **Küchwaldpark** Bestandteil des Untersuchungsgebietes UG 3 für das LSG Crimmitschauer Wald / Rottluffer Feldflur.

Der Küchwaldpark besitzt (zusammen mit den Schloßteichanlagen einschließlich Schlossberg) ein gesamtstädtisch bedeutsames Freizeit- und Erholungspotential. Im Gelände befinden sich viele Einrichtungen zur Freizeitgestaltung. Einzigartige Projekte der Jugendhilfe der Stadt Chemnitz wie die Parkeisenbahn und das Kosmonautenzentrum tragen auch überregionalen Charakter. Außerdem komplettieren Veranstaltungen von weiteren Vereinen und freien Trägern wie das Theater der Küchwaldbühne, das Kindertagsfest sowie die Sportanlagen (z. B. Tennisklub, Eisstadion) und das Schullandheim das Areal.

Städtische Konzeptionen sehen für diese Parkanlage den Erhalt und die Stärkung dieser Anlage unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten im Benehmen mit dem Naturschutz vor. Eine Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet, bei dem der besondere Schutz von Natur und Landschaft (Naturhaushalt, Naturgüter, Lebensstätten/Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten) Priorität besitzt, steht dem entgegen.

ug5: LSG Nördliches Chemnitztal (Fläche westlich der Planungsfläche)

ug6: LSG Rabensteiner Wald-Pfaffenberg

ug8: Stelzendorfer Feldflur

Hinweis: Innerhalb des Gebietes gibt es einen Aufstellungsbeschluss zum B-Plan „Neuer

kommunaler Friedhof“ von 1994 (aktuell ruht das B-Planverfahren).

Sonstige Hinweise:

ug1: Die Bezeichnung ug1 ist sowohl in der Karte als auch in der Legende zu entfernen. Eine Gebietsabgrenzung ist dazu nicht verzeichnet. Es handelt sich hier um die in der Karte dargestellte Fläche PG 2/geplantes Naturschutzgebiet Bahrebachtal und Lungenheilstätte.

c 56: LSG Ebersdorfer Wald-Glösbachtal festgesetzt
Die Beschriftung im Plan fehlt und ist zu ergänzen.

B) Regionales Windenergiekonzept

Mit dem regionalen Windenergiekonzept als Fachteil des Regionalplans wird der rechtliche und planerische Rahmen geschaffen, in der Planungsregion Chemnitz das aktuelle energiepolitische Ziel des Freistaates Sachsen hinsichtlich der Nutzung von Windenergie zu erfüllen. Dabei setzt sich die sächsische Staatsregierung für eine geordnete Entwicklung bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein. Die Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes wird von ihr als Voraussetzung für eine langfristige Sicherung der Akzeptanz der Windenergienutzung bei der Bevölkerung angesehen. Für die Erfüllung der neuen energiepolitischen Vorgaben von Bund und Land sind der Flächenbedarf und die Verfügbarkeit jedoch entscheidende Aspekte.

Auch in Chemnitz werden in immer größerem Umfang innovative Energietechniken eingesetzt. Klimaschutz ist in der Stadt Chemnitz ein fester Bestandteil von Kommunalpolitik und Verwaltungsarbeit. Die planerische Auseinandersetzung mit dem Thema Windenergie ist dabei ein zentrales Element nachhaltiger Stadtentwicklung in Chemnitz. In diesem Kontext stellt der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz folgende zwei Standortbereiche als Eignungsflächen für die Windenergienutzung dar

- Bereich Galgenberg an der Röhrsdorfer Straße, Bestand 7 Windenergieanlagen (WEA)
- Bereich Wirtschaftshof Wittgensdorf, Bestand 2 WEA.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen im Regionalplan im Stadtgebiet Chemnitz künftig die Standorte Nr. 14 - Altstandort Galgenberg sowie Nr. 52 - Neustandort Euba als Vorrang-/Eignungsgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen (VREG) ausgewiesen werden. Der Standort im Umfeld des Wirtschaftshofs Wittgensdorf entfällt künftig. Dabei wurde berücksichtigt, dass bestimmte Flächenoptionen im Laufe der Erarbeitungsphase aufgrund von erheblichen Nutzungskonflikten oder auch einer zu geringen Flächengröße zu verwerfen waren (u.a. Punkt 2.2.11.2 - Flächengröße für ein Potenzialgebiet im Regionalplan mindestens 10 ha).

Die daraus resultierende allgemeingültige Anpassungspflicht der Flächennutzungspläne an die Zielvorgaben der Raumordnung hinsichtlich der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung erfordert als Konsequenz auch die weiterführende Auseinandersetzung mit dem Thema Windenergienutzung auf der kommunalen Planungsebene. Die Stadt Chemnitz orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen und Zielstellungen:

- Die Stadt Chemnitz übernimmt in allen Bereichen oberzentrale Funktionen für ihre Bevölkerung und das benachbarte Umland.
- Die Entwicklung und Sicherung der Siedlungsfunktionen wie Wohnen, Arbeiten und Erholen sind wesentliche Ziele der Stadtentwicklung.
- Es besteht im Oberzentrum Chemnitz eine besondere Verantwortung im Umgang mit den bestehenden Flächenressourcen.

- Die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien ist ein wesentlicher Bestandteil des Integrierten Klimaschutzprogramms der Stadt Chemnitz.
- Die transparente Bewertung der Umweltauswirkungen wird als Voraussetzung für eine Akzeptanz der Windenergienutzung bei der Bevölkerung angesehen.

Zu den vorgelegten 2 Vorrang-/Eignungsgebieten sind folgende standortspezifische Hinweise zu beachten:

VREG-Standort Nr. 14 – Umfeld Galgenberg

Das VREG Galgenberg ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz als sonstiges Sondergebiet Testfeld Windenergie mit einer Flächengröße von ca. 40 ha dargestellt. Derzeit sind 7 WEA in Betrieb. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Siedlungs- und Freiraumes im Stadtgebiet Chemnitz und für eine optimale Ausnutzung der bereits vorgeprägten Landschaftsteile soll die Konzentration von Windenergieanlagen vorrangig im bestehenden Vorrang-/Eignungsgebiet durch Repowering und ggf. eine Nutzungsoptimierung durch eine geringfügige Flächenerweiterung in Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz geprüft werden.

Dabei ist beachten, dass auf Basis von internen Erhebungen im relevanten Umfeld dieses Standortes besetzte Horste und regelmäßig genutzte Aktionsräume des Rotmilans nachgewiesen wurden. Weiterhin sind bedeutsame Fledermausvorkommen im Zusammenhang mit dem Fledermausquartier „FFH- Gebiet Felsendome Rabenstein“ nahe des Galgenberges in die Betrachtung einzubeziehen.

VREG-Standort Nr. 52 – Umfeld östlich Euba

Das vorgeschlagene Vorrang-/Eignungsgebiet östlich der Ortslage Euba ist im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Chemnitz als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der Tabelle 9/52 zum standortbezogenen Datenblatt ist in Spalte 49 dieser Bezug zum F-Plan zu ergänzen.

Das VREG Euba erfasst einen bislang technisch gering vorbelasteten Freiraum. Im Übergang zur landschaftsbildprägenden Erzgebirgsnordrandstufe liegt auch der mit der Bedeutungsstufe sehr hoch eingeschätzte Sichtbereich zum regional bedeutsamen Kulturdenkmal Nr. 2 Augustusburg (Karte 22, Kapitel 2.3.7.2). Die Inanspruchnahme dieses abwechslungsreich strukturierten ländlichen Gebietes ist folglich insbesondere aus naturräumlicher Sicht nicht konfliktfrei.

Im Rahmen der fortlaufenden eigenen planerischen Arbeit und fachlichen Auseinandersetzung wurden für das Gebiet Euba hinsichtlich der avifaunistischen Belange gebietsbezogene Untersuchungen veranlasst. Das in der Brutperiode 2015 erstellte artenschutzrechtliche Gutachten zu faunistischen Vorkommen im Bereich Euba ergab, dass im Untersuchungsgebiet besetzte Horste und regelmäßig genutzte Aktionsräume des Rotmilans nachgewiesen wurden. Die Ergebnisse sind mit dem weiteren regionalen Planungsprozess zu berücksichtigen und hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials zu bewerten.

Im Sinne der energiepolitischen Zielstellung der Stadt Chemnitz liegt der Verwaltung für das gesamte Stadtgebiet ein aktueller Prüfauftrag der Politik vor. Dieser hat zum Ziel, entsprechend der landesentwicklungsspezifischen Vorgaben (Landesentwicklungsplan 2013) das Stadtgebiet nach möglichen Standorten für die Ausweisung eines VREG (mind. drei WEA) in enger Abstimmung mit dem regionalen Planungsträger zu untersuchen. Dieser Intention entsprechend wird durch die Stadt Chemnitz eine fachliche Abstimmung vorbereitet. Die Stadt Chemnitz behält es sich ausdrücklich vor, auch im Nachgang zu diesem Beteiligungsverfahren und im Ergebnis ihrer Untersuchungen, der Regionalen Planungsstelle veränderte Vorschläge für die Ausweisung von VREG im Chemnitzer Stadtgebiet zu übergeben zur Berücksichtigung in der weiteren Regionalplanung.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes hat auf ihrer 18. Sitzung am 15. Dezember 2015 in Flöha die öffentliche Auslage des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz mit Umweltbericht gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlIG beschlossen.

Der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz mit den Fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung (Anhang 1), dem Umweltbericht einschließlich der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung (Anhang 2) und dem Regionalen Windenergiekonzept (Anhang 3) befindet sich im Zeitraum vom 1. März 2016 bis zum 30. April 2016 in der öffentlichen Auslegung bei der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde, bei den Mitgliedskörperschaften des Planungsverbandes, somit den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau und der Kreisfreien Stadt Chemnitz sowie bei der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes.

Als Träger Öffentlicher Belange ist die Stadt Chemnitz auch aufgefordert, zum vorliegenden Entwurf im Auslegungszeitraum Stellung zu nehmen.

Der Ortschaftsrat Röhrsdorf fasste am 06.04.2016 im Wege des Vorschlags- und Initiativrechts nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO den Beschluss OR-009/2016 (siehe Anlage 3) und bat die Stadtverwaltung, die Auffassung des Ortschaftsrates in der Gesamtstellungnahme der Stadt Chemnitz geltend zu machen.

Aus fachlicher Sicht besteht Konsens mit den vorgebrachten Einwänden des Ortschaftsrates zum Regionalplan, Region Chemnitz, des Planungsverbandes Region Chemnitz. Diese finden sich in Punkt 3.1.2 der gesamtstädtischen Stellungnahme wieder.

Anlagenverzeichnis

Anlage 3: Beschluss des Ortschaftsrates Röhrsdorf